

Mit dem Nachweis dieser Abhängigkeit der Adnotatio, der Aufdeckung des causalen Zusammenhangs ihrer Angaben mit jenen Aeusserlichkeiten, ist ihr jedwede Berechtigung entzogen, als historische Quelle verwerthet zu werden. Unser Resultat ist also nur ein negatives; die Untersuchung selbst aber war nothwendig, um über diesen nicht unwichtigen Punkt der Geschichte der gallischen Concilien zur Gewissheit zu kommen; denn die Bestimmtheit, mit der jene recht alten Angaben auftreten, verbunden mit der Verstärkung, die ihre Glaubwürdigkeit durch manche, oben des weiteren dargelegte Umstände erhielt, konnte leicht dazu verleiten, sich ihrer zu bedienen¹. Wenn nun auch erwiesen wurde, dass dies unzulässig ist, so folgt daraus noch nicht der Rückschluss, dass alle die betreffenden Angaben selbst unmöglich sind und dass die genannten Personen wirklich gar keinen Antheil an der Feststellung der bezüglichen Concilienbeschlüsse haben; nur müssen wir sie nun nicht mehr deshalb verwerthen, weil eine so alte Quelle, wie die Adnotatio, sie hat, sondern ganz abgesehen davon, dass sie in der Adnotatio stehen, dürfen wir sie annehmen, soweit sie sich in der obigen Untersuchung als sachlich möglich oder wahrscheinlich, in einzelnen Fällen sogar als fast sicher herausgestellt haben. Es ist also zwischen der Adnotatio als solcher und ihren Angaben zu scheiden; die Adnotatio ist werthlos und ihre Angaben — hätten wir für sie nichts als eben die Erwähnung in dieser Quelle — wären es auch; sie sind dies aber grossentheils nicht, weil sie auch ganz losgelöst von der Quelle in sich selbst die Berechtigungsgründe enthalten; denn wenn wir den umgekehrten Weg gingen und gestützt auf sonst bekanntes versuchen wollten, zu ermitteln, wem wohl eine leitende Rolle zuzuerkennen sei, würden wir mehrfach auf eben jene Namen kommen, die wohl zufällig in der Collectio Andegavensis aus der Zahl von Unterschreibenden besonders hervorgehoben sind und so die Entstehung der Adnotatio ermöglichten. Ob für die Nennung gerade jener Namen in der Coll. Andeg. besondere Gründe ausschlaggebend waren, ist nicht zu sagen; es sind Namen aus verschiedenen Theilen Galliens, so dass sich keine Bevorzugung eines besonderen Gebietes zeigt. Die auffälligsten Angaben betrafen die Bischöfe von Rennes und Angers, und beides sind ja benachbarte Bisthümer, doch wird durch die anderen Fälle ein Gegengewicht gebildet; denn von den übrigen

'Cañ Arlatinā in uyasinsō uico Hera I' (Vind. fol. 14 col. 2, Sangall. p. 72); den Uebergang zur Form 'ortinsico' der Adnot. bietet der Cod. Burgund. in seinem 'ortsinsō'. 1) So ist es z. B. in c. 3 der historischen Zusammenstellung geschehen, welche Bolland in den Acta Sanct.

Boll. 3. Febr. I p. 365 über Philipp von Vienne giebt.